

Aktuell:

Das Unterhaltsrechtsabänderungsgesetz tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Das „neue“ Unterhaltsrecht führt zu erheblichen Änderungen, auf die sich die getrennt lebenden und in Scheidung lebenden Ehegatten einstellen müssen.

Die wesentlichen Änderungen zum bisherigen Recht werden nachfolgend kurz dargestellt:

1. Die **Stärkung des Kindeswohls** wird dadurch erreicht, dass künftig sämtliche minderjährige Kinder sowie volljährige Kinder, die noch in der schulischen Ausbildung sind, im **ersten Rang** sind.

Die Rangfolge gilt nicht nur für eheliche Kinder, sondern auch für Kinder, deren Eltern nicht verheiratet sind.

Im **zweiten Rang** stehen die Eltern, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigt sind sowie getrennt lebende und geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer.

Bei der Beurteilung der Dauer einer Ehe ist auch die Dauer der Erziehung von Kindern zu berücksichtigen.

Nachrangig sind getrennt lebende und geschiedene Ehegatten, die nicht unter die Nummer 2 fallen, volljährige Kinder, die nicht unter Ziffer 1 fallen sowie weitere Verwandte.

2. Das neue Unterhaltsrecht betont den Grundsatz der **Eigenverantwortung**.

Nach den abgeänderten Vorschriften - §§ 1569, 1574 BGB - ist es eine Obliegenheit (= Verpflichtung) des geschiedenen Ehegatten, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen und eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben.

Nur in den Fällen, in denen der geschiedene Ehegatte für seinen eigenen Unterhalt nicht sorgen kann, besteht ein Unterhaltsanspruch nach den Unterhaltstatbeständen der §§ 1570 ff. BGB, wobei hier vor allem der **Betreuungsunterhalt**, der Unterhalt wegen Alters und der Unterhalt wegen Krankheit zu nennen sind.

Neu geregelt ist insoweit die Vorschrift des § 1570 BGB - **Betreuungsunterhalt** -.

Danach kann ein geschiedener Ehegatte von dem anderen wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinsamen Kindes für **mindestens drei Jahre** nach der Geburt Unterhalt - so genannter Basisunterhalt - verlangen.

In den ersten drei Lebensjahren des Kindes kann sich der betreuende Elternteil auch dann, wenn eine Versorgung durch Dritte möglich ist, frei dafür entscheiden, das Kind selbst zu betreuen.

Dieser Unterhaltsanspruch kann sich verlängern, wenn dies der Billigkeit entspricht, wobei hier ausschließlich die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen sind.

Es handelt sich hierbei also um **kindbezogene** Belange.

Zu diesen so genannten kindbezogenen Belangen zählen z.B. Erkrankungen wie auch entwicklungsbedingte Besonderheiten des Kindes wie auch besondere Belastungen des Kindes durch die Trennung der Eltern.

Wenn die Möglichkeit einer kindgerechten Betreuungsmöglichkeit - es gehört zur so genannten Darlegungs- und Beweislast des Ehegatten, der Unterhalt begehrt, vorzutragen, ob die Möglichkeit der Fremdbetreuung besteht oder nicht - vorhanden ist, kann von dem betreuenden Elternteil grundsätzlich eine Erwerbstätigkeit nach Ablauf der ersten drei Lebensjahre erwartet werden.

In der Begründung des Rechtsausschusses findet sich die Formulierung, dass die Neuregelung keinen abrupten, Übergangslosen Wechsel von der elterlichen Betreuung zur Vollzeitberufstätigkeit verlangt, sondern dass im Interesse des Kindeswohls auch künftig ein gestufter Übergang möglich sein wird.

Darüber hinaus sieht das neue Gesetz eine Verlängerung des Unterhaltsanspruches vor, wenn dies unter **ehebezogenen** Umständen der Billigkeit entspricht.

Die konkreten ehelichen Lebensverhältnisse und die **nachwirkende eheliche Solidarität** können im Einzelfall eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts rechtfertigen.

Hier wird es maßgeblich darauf ankommen, wie die gemeinsame Lebensplanung und Lebensführung, durch die ein Vertrauenstatbestand gesetzt ist.

Zusammenfassend:

Grundsätzlich Mindestunterhaltsdauer beim Betreuungsunterhalt von Kindern drei Jahre mit Möglichkeiten der Verlängerung aus Billigkeitserwägungen bezüglich des Kindes und Billigkeitserwägungen aus sonstigen Gründen.

Die Vorschriften zum Unterhalt wegen Alters und Krankheit bleiben unverändert.

3. Im Rahmen der **Eigenverantwortung** ist der geschiedene Ehegatte gemäß § 1574 BGB gefordert, eine **angemessene** Erwerbstätigkeit auszuüben.

Die Vorschrift des § 1574 Abs. 2 BGB enthält eine bedeutsame Neuregelung insoweit, als angemessen nicht nur eine Erwerbstätigkeit ist, die der Ausbildung, den Fähigkeiten, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand des geschiedenen Ehegatten entspricht, sondern - **neu**: - einer **früheren Erwerbstätigkeit** entspricht, soweit eine der vorerwähnten Tätigkeiten nicht nach den ehelichen Lebensverhältnissen unbillig wäre.

Die Ausübung einer früheren Tätigkeit während der Ehe stellt schon nach bisheriger Rechtsprechung ein Indiz für die Angemessenheit dar. Es ist Aufgabe des unterhaltsberechtigten Ehegatten, darzulegen, dass eine

von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht den ehelichen Lebensverhältnissen entspricht.

Eine Garantie des ehelichen Lebensstandards muss es nicht mehr geben.

Auch die Vorschrift des § 1574 BGB enthält - ähnlich der Vorschrift des § 1570 BGB - Betreuungsunterhalts - eine Billigkeitsregelung, wobei bei den ehelichen Lebensverhältnissen, wie bisher auch, die Dauer der Ehe sowie Dauer der Erziehung der Kinder zu berücksichtigen sind.

4. Das neue Gesetz enthält in dem neu geschaffenen § 1578 b BGB unter der Überschrift **Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhalts wegen Unbilligkeit** eine neue, allgemeine Regelung zur Herabsetzung und zeitlichen Begrenzung des nahehelichen Unterhaltsanspruchs.

Im Gegensatz zu den bisherigen Vorschriften ist hiermit eine Billigkeitsregelung mit Herabsetzung oder zeitlicher Begrenzung **von sämtlichen Unterhaltsansprüchen** getroffen worden.

Die Neuregelung verfolgt das Ziel, die Beschränkung des Unterhalts anhand objektiver Billigkeitsmaßstäbe und hier insbesondere des Maßstabes der **ehebedingten Nachteile** zu erleichtern. Hier werden z.B. die beruflichen Möglichkeiten des Unterhaltsgläubigers nach gescheiterter Ehe mit den beruflichen Möglichkeiten bzw. dem tatsächlich ausgeübten Beruf vor Beginn der Ehe zu vergleichen sein. Insbesondere wird auch zu prüfen sein, ob es dem Ehegatten nach Scheitern der Ehe zuzumuten ist, sich auf einen niedrigeren Lebensstandard einzurichten und welche Zeitdauer insoweit ggf. angemessen erscheint. Je geringer

die ehebedingten Nachteile sind, desto eher ist Raum für eine Beschränkung des Unterhaltsanspruches.

Wie bisher auch, sind sowohl bei der Herabsetzung als auch bei der zeitlichen Begrenzung die Belange eines vom berechtigten betreuten gemeinschaftlichen Kindes zu wahren.

Das neue Unterhaltsgesetz stellt hohe Anforderungen an die Richter insbesondere hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit Raum für zeitliche Begrenzung von Unterhaltsansprüchen sein wird.

Hier werden im Laufe der Jahre erst Tendenzen entwickelt werden.

Im Vorgriff auf die Gesetzesänderungen haben Oberlandesgerichte wie auch der Bundesgerichtshof im Jahre 2007 in verschiedenen, teilweise Aufsehen erregenden Urteilen - gemessen an den früheren Entscheidungen - zeitliche Befristungen vorgenommen.

5. **Beschränkung oder Versagung des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit** - § 1579 BGB -: Hier hat es keine wesentlichen Änderungen gegeben.

Hiervon sind vor allem die Fallkonstellationen umfasst, bei denen ein Unterhalt begehrender Ehegatte längerfristig mit einem neuen Partner zusammenlebt.

6. Neben den Neuregelungen der §§ 1612 a und b BGB, die den **Mindestunterhalt minderjähriger Kinder** sowie die Deckung des **Barbedarfes durch Kindergeld** regeln, ist vor allem neu die Regelung des § 1587 c BGB, wonach nunmehr auch **Vereinbarungen über den Unterhalt**,

die **vor** der Rechtskraft der Scheidung getroffen werden, der **notariellen Beurkundung** bedürfen.

7. Unterhaltsanspruch der Mutter eines nicht in einer Ehe geborenen Kindes gemäß § 1615 I BGB:

Die Neufassung ist mit der neuen Fassung des nahehehlichen Betreuungsunterhalts nahezu identisch. Auch hier besteht ein Basisunterhalt für mindestens drei Jahre, der verlängert werden kann, soweit dies der Billigkeit entspricht, wobei es sich um kindesbezogene Erwägungen handelt.

8. **Ab wann gilt das neue Recht?**

Das neue Recht tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Dies bedeutet, dass die neuen gesetzlichen Bestimmungen auf alle Unterhaltsansprüche Anwendung finden, die ab dem 01.01.2008 **entstehen**.

Was gilt für Fälle, in denen über einen Unterhaltsanspruch bereits vor dem 01.01.2008 entschieden ist, sei es durch Urteil, sei es durch Vergleich oder durch Vereinbarung?

Umstände, die vor dem 01.01.2008 entstanden sind und nunmehr durch das neue Gesetz bedeutsam sind, sind nur dann zu berücksichtigen, soweit hierdurch eine **wesentliche Änderung** der Unterhaltsverpflichtung eintritt und die Änderung dem anderen Teil unter Berücksichtigung seines Vertrauens in die getroffene Regelung **zumutbar** ist.

Der Gesetzgeber fordert wesentliche Änderungen der Unterhaltsverpflichtung durch das neue Gesetz, um die erwartete Flut von Abänderungsverfahren einzudämmen.

Altehen, die noch nach dem Verschuldensprinzip - vor dem 30.06.1977 - geschieden wurden, bleiben von einer Abänderung ausgeschlossen.

Die bestehende Änderung des Unterhaltsrechts zum 01.01.2008 wird Veranlassung geben, eine Vielzahl von in der Vergangenheit geschaffene Titel, sei es durch gerichtliches Urteil, Vergleich oder Unterhaltsvereinbarung im Wege der Abänderungsklage überprüfen zu lassen.

Dies gilt natürlich erst Recht für laufende Verfahren, wie auch laufende Verhandlungen, die derzeit noch unter dem Blickwinkel des alten Rechts geführt werden.